



Protokollauszug vom

19.02.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Temporegime Sulzerallee Ost

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.99-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Im Gebiet «Oberwinterthur» wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten die Tempo-30-Zone «Sulzerallee Ost» mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» eingeführt:

- Sulzerallee; Im Abschnitt Ohrbühlstrasse bis Gebäude Nr. 50, inkl. Verbindungrampe von/zur Seenerstrasse (OB16657)
- Else-Züblin-Strasse; Im Abschnitt Sulzerallee bis zum gemeinsamen Rad- und Fussweg entlang der Gleise (OB16699)
- Gemeinsamer Rad- und Fussweg entlang der Gleise (OB16699); Im Abschnitt Else-Züblin-Strasse bis Solarstrasse

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbuss; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

2. Anliegen IG Industriepark Neuhegi Tempo 30 Einführung und Erweiterung Perimeter

Im April 2023 gelangte die IG Industriepark Neuhegi mit einem Schreiben an die Vorsteherin des Departements Bau und Mobilität und forderte darin die Prüfung von Tempo 30 auf der Sulzerallee, von der Querung Seenerstrasse bis zur Talackerstrasse. Dadurch soll die Sicherheit im Gebiet, insbesondere aufgrund des hohen Werkverkehrs, erhöht werden. Ausserdem wünscht die IG, dass mittels Verkehrsschilder und Bodenmarkierungen der Werkverkehr klar signalisiert wird.

Damit eine einheitliche und nachvollziehbare Signalisation auf der Sulzerallee sichergestellt werden kann, wurde ergänzend zum geforderten Abschnitt auch der Bereich der Sulzerallee östlich der Seenerstrasse gemäss dem Zielbild Temporegime (vgl. Ziffer 3) untersucht.

3. Zielbild Temporegime und Lückenschluss

Auf den innerstädtischen Achsen in Winterthur soll bis 2040 weitgehend flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden («Zielbild Temporegime»)¹. Im Rahmen eines ersten Etappierungsschritts bis 2025 (Etappe «Morgen») soll überprüft werden, ob die Tempolimiten auf der Sulzerallee auf 30 km/h reduziert werden soll (im Zielbild Tempo 30 oder 50).

¹ SR.21.457-2 vom 16. Juni 2021 / Zielbild Temporegime — Stadt Winterthur

Die Sulzerallee grenzt an mehrere rechtsgültige und bereits umgesetzte Tempo-30- und Begegnungszonen, welche in die neue Zone integriert werden.

4. Vorgehen Tempo 30 auf Strassen mit Busbetrieb

Am 28. Juni 2023² hat der Stadtrat das Vorgehen bei der Prüfung von Tempo 30 auf Strassen mit Busbetrieb geregelt. Deshalb wurde ergänzend zum obgenannten Auftrag gemäss SR.22.518-2 eine differenzierte Beurteilung der Auswirkungen von Tempo 30 während den repräsentativen Stunden über den gesamten Linienverlauf der Buslinie 7 vorgenommen.

5. Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV und Gutachten Auswirkungen Busbetrieb

Die Sulzerallee Ost und West wurden in zwei separaten Verkehrsgutachten gemäss Art. 108 SSV analysiert, da sich die Abschnitte sowohl bezüglich der Umfeldnutzung stark unterscheiden (Industriebetriebe im Westen, Wohnen im Osten) als auch nur auf einem Teil der Sulzerallee heute ein Bus verkehrt. Die Gutachten kommen zum Schluss, dass über den gesamten Abschnitt betrachtet, die Anordnung von Tempo 30 auf allen Strassenzügen zu befürworten ist und die Massnahmen notwendig, zweck- und verhältnismässig sind.

Das in Zusammenarbeit mit Stadtbuss erarbeitete Gutachten zu den Auswirkungen auf den Busbetrieb (Linie 7) zeigt auf, dass die Einführung von Tempo 30 in der Sulzerallee Ost sowie der Wässerwiesen- und Wieshofstrasse (separates Geschäft³) eine variable Verlängerung der Fahrzeiten (rund 22 bis 69 Sekunden) für die Busse der Linie 7 mit sich bringt.

Die Buslinie 7 kann an Wochentagen und an den meisten Zeiten am Wochenende mit einer Anpassung im Fahrplan weiterhin mit einem stabilen Betrieb verkehren. Am Samstagabend zwischen 17:00 und 20:30 Uhr können die angestrebten Ziele zur Abfahrtpünktlichkeit (95 %) nicht erreicht werden. Da jedoch die 84-%-Abfahrtpünktlichkeit voraussichtlich gewährleistet werden kann, wird empfohlen diesen Zeitraum zu überwachen und falls der Betrieb beeinträchtigt werden sollte, Massnahmen zu treffen. Dabei sollen die Optionen einer besseren Buspriorisierung an den Lichtsignalanlagen oder das Beibehalten des 7. Fahrzeuges am Samstagabend, welches heute ab 17 Uhr ausgesetzt wird, bis 19 oder 20 Uhr geprüft werden.

6. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

² SR.22.579-2

³ SR.25.29-1 vom 15. Januar 2025

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

7. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Die Umsetzung erfolgt frühestens Ende 2025 auf den Fahrplan 2026 und in Absprache mit Stadtbus.

8. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Gutachten Tempo 30 Sulzerallee Ost, verkehrstechnisches Gutachten inkl. Auswirkungen auf den Bus und Massnahmenpläne, 06.11.2024, Basler & Hofmann AG
2. Gutachten Auswirkung Tempo 30 Sulzerallee und Wässerwiesen-, Wieshofstrasse auf Buslinie 7
3. Medienmitteilung